PATENTAMTS

BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

(A) [] Veröffentlichung im ABl.

- (B) [] An Vorsitzende und Mitglieder(C) [] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

Datenblatt zur Entscheidung vom 26. Juli 2013

T 0377/13 - 3.5.03 Beschwerde-Aktenzeichen:

Anmeldenummer: 06742236.0

Veröffentlichungsnummer: 1869805

IPC: H04B 10/00, F15B 21/08

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Elektrooptische Kopplungseinrichtung

Patentinhaberin:

Norgren GmbH

Einsprechende:

FESTO AG & Co. KG

Stichwort:

Elektrooptische Kopplungseinrichtung/NORGREN

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 116 EPÜ R. 103(1)a)

Schlagwort:

- "Antrag auf mündliche Verhandlung nicht stattgegeben"
- "Wesentlicher Verfahrensmangel (ja)"
- "Rückzahlung der Beschwerdegebühr (ja)"

Zitierte Entscheidungen:

T 0663/90

Orientierungssatz:



Europäisches **Patentamt**

European **Patent Office** Office européen des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0377/13 - 3.5.03

ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.5.03

vom 26. Juli 2013

Beschwerdeführerin: FESTO AG & Co. KG (Einsprechende) Ruiter Straße 82

> D-73734 Esslingen (DE)

Vertreter: Kocher, Mark Werner

Magenbauer & Kollegen

Patentanwälte

Plochinger Straße 109 D-73730 Esslingen (DE)

Beschwerdegegnerin: Norgren GmbH

(Patentinhaberin) Stuttgarter Straße 120

D-70736 Fellbach (DE)

Vertreter: Heunemann, Dieter

Vossius & Partner Postfach 86 07 67 D-81634 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des

Europäischen Patentamts, die am 4. Januar 2013

zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent

Nr. 1869805 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ

zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. van der Voort A. J. Madenach Mitglieder:

R. Moufang

- 1 - T 0377/13

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, zur Post gegeben am 4. Januar 2013, den Einspruch gegen das europäische Patent 1869805 zurückzuweisen.
- II. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) legte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein. Die Begründung der Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht. Es wurde beantragt, unter Aufhebung der angegriffenen Entscheidung das Patent in vollem Umfang zu widerrufen und die Beschwerdegebühr wegen fehlendem rechtlichem Gehör zurückzuerstatten. Hilfsweise wurde eine mündliche Verhandlung beantragt.
- III. Die Kammer hat hierzu am 23. Mai 2013 gemäß
 Artikel 17 (1) der Verfahrensordnung der
 Beschwerdekammern (VOBK) vorläufig Stellung genommen.
- IV. In Schreiben vom 28. Mai 2013 bzw. 5. Juli 2013
 erklärten die Beschwerdeführerin und die
 Beschwerdegegnerin ihr Einverständnis damit, dass die
 Kammer ohne vorherige mündliche Verhandlung die
 Entscheidung aufhebt und die Angelegenheit zur weiteren
 Prüfung an die erste Instanz zurückverweist.

- 2 - T 0377/13

Entscheidungsgründe

- 1. Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung (Artikel 116 EPÜ)
- 1.1 Die Beschwerdeführerin stellte im Einspruchsverfahren in ihrer Eingabe vom 11. Juli 2012 hilfsweise einen eindeutigen Antrag auf mündliche Verhandlung für den Fall, dass das Patent nicht widerrufen werden sollte (Punkt 3 der Eingabe). Dieser Antrag wurde im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht zurückgenommen. Die Einspruchsabteilung hat ihre Entscheidung am 4. Januar 2013 im schriftlichen Verfahren gefällt und hat offensichtlich diesen Antrag auf eine mündliche Verhandlung vom 11. Juli 2012 nicht berücksichtigt (vgl. Punkt 5.1 der Entscheidung). Aus dieser Entscheidung ist außerdem nicht zu entnehmen, dass sich die Einspruchsabteilung mit der Eingabe vom 11. Juli 2012 sachlich überhaupt befasst hat.
- 1.2 Nach ständiger Rechtsprechung der Beschwerdekammern ist das Recht auf eine mündliche Verhandlung ein sehr wichtiges Verfahrensrecht (vgl. z.B. T 663/90, Punkt 2 der Entscheidungsgründe: "Die Beschwerdekammern haben bereits mehrfach festgestellt, dass das in Artikel 116 EPÜ niedergelegte Recht auf mündliche Verhandlung ein sehr wichtiges Verfahrensrecht der Parteien ist (vgl. T 19/87, Nr. 5, ABl. EPO 1988, 268; T 299/86 vom 23. September 1987, Nr. 2, Leitsätze veröffentlicht im ABl. 1988, 88). Dieses Recht einer Partei auf mündliche Verhandlung setzt die Stellung eines eindeutigen und vorbehaltslosen Antrags auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung voraus (T 299/86, Nr. 2; T 433/87, Nr. 2; T 352/89, Nr. 2,1). Liegt aber ein solcher

eindeutiger Antrag einer Partei vor, so darf das betreffende Organ ohne vorherigen Anberaumung einer mündlichen Verhandlung keine Entscheidung erlassen, die gegen die antragstellende Partei gerichtet ist (T 93/88, Nr. 2 im Anschluß an T 19/87; und T 668/89). Da die Vorschrift des Artikels 116 (1) Satz 1 EPÜ zwingend ist – sofern nicht die Ausnahmebestimmung des Artikels 116 (1) Satz 2 greift -steht die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nicht im Ermessen des mit dem Antrag befaßten Organs (hier: Einspruchsabteilung).").

- 1.3 Die so ergangene Entscheidung ist aus diesem Grunde aufzuheben. Der Beschwerde ist daher stattzugeben. Dieser Sachverhalt, der nach gefestigter Rechtssprechung der Kammern einen wesentlichen Verfahrensmangel darstellt, führt auch zur Rückzahlung der Beschwerdegebühr aus Billigkeitsgründen (Regel 103 (1) a) EPÜ) (ibidem).
- 1.4 Da diese Entscheidung den Anträgen der Beschwerdeführerin gerecht wird, kann dahingestellt bleiben, ob außerdem eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorlag.

- 4 -T 0377/13

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

- 2. Die Angelegenheit wird zur Fortsetzung des Einspruchsverfahrens an die Einspruchsabteilung zurückverwiesen.
- 3. Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird angeordnet.

Der Geschäftsstellenbeamte: Der Vorsitzende:

G. Rauh

F. van der Voort